



Nordwestdeutscher Schützenbund
(NWDSB)

RECHTSORDNUNG

Im Rahmen des § 4 Abs. 1 Ziff. C der NWDSB-Satzung wird folgende Rechtsordnung erlassen.

§ 1 Geltungsbereich und Zuständigkeit

- (1) Der Rechtsausschuss ist die Ordnungsgewalt des NWDSB und zur Ahndung unsportlichen und verbandsschädigenden Verhaltens sowie zur Schlichtung von Streitfällen im Verband zuständig.
- (2) Der Rechtsausschuss ist kraft Satzung zuständig für alle Mitglieder gem. § 8 der Satzung, alle Organmitglieder sowie für alle Personen, die sich dem Rechtsausschuss unterworfen haben (persönlicher Geltungsbereich).

§ 2 Zusammensetzung

- (1) Der Rechtsausschuss setzt sich aus drei Haupt- und drei Ersatzmitgliedern zusammen, die alle aus verschiedenen Mitgliedsbezirken kommen müssen. Wählbar ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat und Mitglied eines Verbandsvereins des NWDSB ist. Nichtwählbar sind Mitglieder des Präsidiums. Der Rechtsausschuss wählt einen Vorsitzenden aus seinen Reihen. Dieser muss die Befähigung zum Richteramt besitzen.
- (2) Soweit sich ein Verbandsverfahren gegen ein Mitglied des Rechtsausschusses richtet, ist dieses von der Entscheidungsfindung ausgeschlossen. Sind Rechtsausschussmitglieder unmittelbar beteiligte, so sind sie von der Entscheidungsfindung ausgeschlossen. Ist ein Rechtsausschussmitglied befangen, so
 - kann es die Mitwirkung in dem Verfahren ablehnen,
 - kann durch jeden Verfahrensbeteiligten ein schriftlicher Antrag auf Befangenheit gestellt werden.Hierüber entscheidet der Rechtsausschuss ohne das betroffene Rechtsausschussmitglied.
- (3) Verbleiben infolge der Selbstbetroffenheit weniger als drei entscheidungsbefugte Mitglieder des Rechtsausschusses oder kann in anderen Fällen (z. B. bei mangelnder Neutralität oder bei Krankheit) nicht innerhalb angemessener Frist entschieden werden, ist das Verfahren durch Beschluss des Gesamtpräsidiums auszusetzen und nach einer Neu- bzw. Nachwahl von Rechtsausschussmitgliedern, das Verfahren neu zu verhandeln.

§ 3 Einleitung des Verfahrens

- (1) Verfahren werden durch Anrufung des Rechtsausschusses und durch Einreichung eines Schriftsatzes beim Rechtsausschussvorsitzenden oder in Verhinderung bei seinem Stellvertreter eingeleitet.
- (2) Anträge sind in dreifacher Ausfertigung mit Begründung (Zeugen, Beweismittel) an den Vorsitzenden des Rechtsausschusses zu richten. Antragsberechtigt sind die Mitglieder des Präsidiums und Gesamtpräsidiums sowie die unmittelbaren oder mittelbaren Mitglieder des NWDSB. Weitere Einzelpersonen sind nicht antragsberechtigt. Der Rechtsausschuss kann die Einleitung des Verfahrens ablehnen, wenn die Anträge unsachlich, offensichtlich unbegründet sind oder der Rechtsausschuss nicht zuständig ist.
- (3) Jeder Betroffene ist von der Einleitung eines Verfahrens gegen ihn unverzüglich zu unterrichten. Ihm ist Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben (rechtliches Gehör). Eine Einsichtnahme in die Verfahrensakte soll beim Vorsitzenden des Rechtsausschusses erfolgen. Ist das begründet nicht möglich, so kann unter Kostenaufgabe eine vollständige Kopie der Verfahrensakte unter Einhaltung der Datenschutzbestimmungen zur Verfügung gestellt werden.

§ 4 Verfahrensabwicklung

- (1) Die Mitglieder des Rechtsausschusses entscheiden in nichtöffentlicher Sitzung. Der Verhandlungstermin und Tagungsform wird vom Vorsitzenden festgelegt. Dieses ist den Beteiligten mindestens zwei Wochen vorher bekannt zu geben. Soweit Schriftsätze eingereicht werden, sind sie dem Verfahrensgegner bekannt zu geben.
- (2) Der Rechtsausschussvorsitzende hat
 - ein Rechtsausschussmitglied zum Protokollführer zu bestimmen,
 - die Verhandlung zu leiten,
 - die Zeugen auf die Wahrheitspflicht hinzuweisen,
- (3) Der Rechtsausschuss kann eigenständig Beweiserhebung durchführen.
- (4) Zum Verfahren kann der Rechtsausschuss neben den Parteien auch Zeugen und Sachverständige laden. In dem Verfahren ist dem betroffenen Verbandsmitglied Gelegenheit zu einer abschließenden Stellungnahme zu geben. Soweit eine Partei säumig ist, entscheidet der Rechtsausschuss nach Aktenlage. Grundsätzlich werden Prozessvertreter im Verfahren vor dem Rechtsausschuss nicht zugelassen.
- (5) Bei ordnungsgemäßer Ladung kann in Abwesenheit eines oder mehrerer Beteiligten verhandelt und beschlossen werden. Das unentschuldigte Nichterscheinen von Zeugen, soweit sie der Satzung des NWDSB unterstehen, kann geahndet werden. Erscheint ein Zeuge nicht oder kann nicht ordnungsgemäß geladen werden, geht das zu Lasten dessen, der sich auf den Zeugen beruft.

§ 5 Entscheidung

- (1) Die Beratung zum Beschluss des Rechtsausschusses ist vertraulich.
- (2) Der Rechtsausschuss entscheidet mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Gleichheit der abgegebenen Stimmen gilt der innerhalb des Rechtsausschusses zur Abstimmung stehende Antrag als abgelehnt. Die getroffene Entscheidung ist dem Präsidium des NWDSB und den Verfahrensbeteiligten bekannt zu geben.
- (3) Die Entscheidungen des Rechtsausschusses sind für alle Mitglieder des NWDSB verbindlich.
- (4) Die Vollziehung der Entscheidungen des Rechtsausschusses obliegt dem Präsidium des NWDSB.
- (5) Nach Abschluss eines Verfahrens hat der Rechtsausschuss Akten und Unterlagen dem Präsidium zur Aufbewahrung auszuhändigen.

§ 6 Sanktionen

Der Rechtsausschuss kann folgende Sanktionen verhängen:

- a) Verwarnung
- b) Verweis
- c) Ordnungsgebühr im Einzelfall bis zu 5.000,- EUR
- d) Ausschluss aus dem NWDSB
- e) Amtsenthebung

§ 7 Fristen

- (1) Vom Rechtsausschuss geforderte Stellungnahmen sind innerhalb von drei Wochen vorzulegen.
- (2) Der Rechtsausschuss ist berechtigt, die Verfahrenseröffnung abzulehnen, wenn der letzte Tag der vorgeworfenen Handlung länger als neun Monate nach bekannt werden bei den Beteiligten zurückliegt.
- (3) Die Verjährung wird durch die Einleitung eines Verfahrensantrages beim Rechtsausschuss unterbrochen.

§ 8 Rechtsmittel

- (1) Gegen die Entscheidung des Rechtsausschusses ist die Anrufung des Delegiertentages zulässig; dessen Entscheidung ist endgültig.

§ 9 Kosten und Gebühren

- (1) Die Mitglieder des Rechtsausschusses erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung. Ihre Auslagen werden vom NWDSB erstattet.
- (2) Jede Entscheidung des Rechtsausschusses muss einen Ausspruch über die Kosten und Gebühren enthalten. Die Mindestgebühr für ein Verfahren beträgt 250,00 Euro, maximal 1.000,00 Euro. Daneben sind die gezahlten Reisekosten für die Mitglieder des Rechtsausschusses sowie ein pauschaler Auslagenersatz von 100,00 Euro für den Vorsitzenden des Rechtsausschusses zu erstatten. In Verfahren, deren Gegenstand der Antrag auf Erlass von Sanktionen ist, ist die Mindestgebühr anzusetzen.
- (3) Bei einer Entscheidung nach § 8 bleibt die Festsetzung der Kosten und Gebühren unberührt.
- (4) Für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen, die nicht der Satzung des NWDSB unterliegen, ist der Rechtsausschuss berechtigt, angemessene Vorschüsse einzufordern. Über deren Kostentragung im Ergebnis entscheidet der Rechtsausschuss nach Billigkeit.

§ 10 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen dieser Ordnung können nur vom Delegiertentag des NWDSB beschlossen werden.
- (2) Der Delegiertentag hat am 5. September 2020 diese Rechtsordnung erlassen.

Unterschrift